Gesundheits-Bonus für Versicherte

- 1. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.
- 2. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von 1 Kalenderjahr bis zur maximalen Höhe durch die BKK angespart und kann frühestens nach Ablauf des Bonuszeitraums beansprucht werden.
- 3. Der Anspruch auf Auszahlung des Bonus erlischt, sofern zum Ablauf des Bonuszeitraums keine Versicherung bei der BKK besteht.
- 4. Der Bonuszeitraum beginnt am 01.01.2017 und läuft bis zum 31.12.2017. Die folgenden Bonuszeiträume setzen sich entsprechend im einjährigen Rhythmus fort.
- 5. Bonusfähige Leistungen werden für Zeiten, in denen eine Versicherung bei der Bertelsmann BKK besteht berücksichtigt, frühestens ab Beginn des Bonusprogramms.
- 6. Erworbene Ansprüche sind nicht auf andere Personen oder sich anschließende Bonuszeiträume übertragbar.
- 7. Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen:

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem Leistungserbringer oder dem Anbieter zu belegen.

- 7.1. Bonusfähige Leistungen bei Erwachsenen
- 7.1.1. Vorsorgeuntersuchungen:
 - nachgewiesene Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen gem. § 25 SGB V
 - Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung,
 - Krebsfrüherkennungsuntersuchung,
 - Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchung.
- 7.1.2. Schutzimpfungen für das Inland nach STIKO-Empfehlung:
 - nachgewiesener vollständiger Impfstatus (Impfpass) gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland:
 - Tetanus,
 - Diphtherie,
 - ab 60. Lebensjahr Pneumokokken und Grippe.

7.1.3. Prävention:

 nachgewiesene aktive und regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 12 b oder anderen qualitätsgesicherten von der Bertelsmann BKK anerkannten Maßnahmen der Primärprävention

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

7.1.4 Sonstige Gesundheitsaktivitäten

nachgewiesene j\u00e4hrliche zahn\u00e4rztliche Vorsorgeuntersuchung ab Vollendung des 18. Lebensjahres

7.1.5 Gesundheitssportliche Aktivitäten

- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter
- Sportabzeichen DOSB, DLRG

7.1.6 Nichtrauchen

- seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher
- Bestätigung zum Ende des Bonuszeitraums durch einen Arzt.

7.1.7 Normalgewicht

 Angabe zu Größe und Gewicht zum Ende des Bonuszeitraums zur altersbezogenen Berechnung des BMI durch einen Arzt oder eine Apotheke.

7.2. Bonusfähige Leistungen bei Minderjährigen

7.2.1. Vorsorgeuntersuchungen:

Vorsorgeuntersuchungen U4 – J2

7.2.2. Schutzimpfungen für das Inland nach STIKO-Empfehlung:

- Diphterie
- Tetanus
- Pertussis
- Hepatitis B
- Polio
- Haemophilus Influenza Typ-B-Viren
- Pneumokokken
- Masern, Mumps, Röteln
- Meningokokken
- Varizellen
- HPV (9-14 Jahre)

7.2.3. Prävention:

 nachgewiesene aktive und regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 12 b oder anderen qualitätsgesicherten von der Bertelsmann BKK anerkannten Maßnahmen der Primärprävention

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

7.2.4. Sonstige Gesundheitsaktivitäten

 nachgewiesene halbjährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres

8. Bonusbeträge

Für die unter 7.1. genannten Leistungen beträgt der Bonus:

Vorsorgeuntersuchungen	10,00 €
Schutzimpfungen	5,00 €
Prävention	10,00 €
Zahnärztliche Vorsorge	20,00 €
Sportverein/Fitness	30,00 €
Sportveranstaltungen	10,00 €
Sportabzeichen	10,00 €
Nichtrauchen	10,00 €
BMI/Normalgewicht	10,00 €

und für die unter 7.2. genannten Leistungen:

Vorsorgeuntersuchungen	10,00 €
Schutzimpfungen	2,50 €
Prävention	10,00€
Sonstige Gesundheitsaktivitäten	10,00€

9. Ermittlung Bonusanspruch

Anspruch auf den Bonus besteht nur dann, wenn bei Erwachsenen Nachweise aus mindestens zwei Bereichen der Punkte 7.1.1 bis 7.1.7 und bei Minderjährigen Nachweise aus mindestens zwei Bereichen der Punkte 7.2.1 bis 7.2.4 vorliegen. Statusmessungen begründen nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen einen Bonus (Ziffer 7.1.6 und 7.1.7 begründen gemeinsam keinen Bonusanspruch).

Der Bonusanspruch wird für jeden Versicherten getrennt, durch Addition der erreichten Bonusbeträge ermittelt.

Der maximal erreichbare Bonus je Versichertem beträgt 100,00 €.

10. Begrenzung des Bonusbetrages

Die Bonusansprüche des Mitglieds und seiner Familienversicherten werden miteinander addiert.

Der im Bonuszeitraum erreichbare Gesamtbonus des Mitgliedes und seiner Familienversicherten beträgt maximal 100 €.

11. Auszahlung

Für eine Auszahlung müssen mindestens 20,00 € erreicht werden.

Die Auszahlung erfolgt frühestens ab dem Tag nach Ablauf des Bonuszeitraums.

Die Auszahlung ist durch das Mitglied bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Bonuszeitraumes zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt an das Mitglied.

12. Verjährung des Anspruchs

Der Bonusanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Monaten nach Ende des Bonuszeitraumes.